



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

134/801062/PO

Zentrale Univerwaltung
GB-Registatur
Seminarstr. 2
69117 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.: 16
Verteiler: 1, 3, 4

Az.: (Bitte in Antwort angeben)
6081.1

Abteilung/Sachbearbeiter
3.2 Herr Dimmler

Telefon-Durchwahl

(06221) 54 - 3187

Fax: - 3648

e-mail: dimmler@zuv.uni-heidelberg.de

Datum

30.07.2007

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Baden-Württemberg (Landesnichtraucherschutzgesetz - LNRSG) tritt mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft.

Die Rauchfreiheit bezieht sich auf die Schulen, Jugendhäuser, Tageseinrichtungen für Kinder, Gaststätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen und auf die Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von §1 des Landeshochschulgesetzes LHG) und der Kommunen. Das Rauchverbot gilt auch in Dienstfahrzeugen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Rauchverbote obliegt den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Einrichtungen. Diese haben auch dafür Sorge zu tragen, dass über die Rauchverbote in geeigneter Weise informiert wird. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Bei Bekanntwerden von Verstößen müssen sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Wiederholungen zu vermeiden. Dies können allgemeine Aufklärungsmaßnahmen oder Maßnahmen gegen einzelne Raucher sein. Eine Zuwiderhandlung gegen das Rauchverbot kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 40,- € im Wiederholungsfall bis zu 150,- € geahndet werden kann.

§5 Abs. 2 des Landesnichtraucherschutzgesetzes sieht Ausnahmen vom Rauchverbot vor. Eine solche Ausnahme kommt entweder bei besonderen Veranstaltungen, bei denen die Beachtung des Rauchverbots unangemessen wäre, oder in Bezug auf bestimmte Räumlichkeiten (Raucherzimmer) in Betracht. Die Entscheidung treffen die Leiterinnen/Leiter der Einrichtung nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Einrichtung von Raucherzimmern steht unter dem Vorbehalt, dass die schutzwürdigen Belange der Nichtraucher dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Hinweisschilder werden im Internet eingestellt beim Download: <http://www.zuv.uni-heidelberg.de/zbs/pw/seite-nach-login.htm>

-unter Punkt: „Aktuelles“

-Link: Landesnichtraucherschutzgesetz.

Ihre Bestellung sollte bis spätestens 31.08.2007 eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marina Frost
Kanzlerin